

5. Änderung
der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Entschädigung der für sie
tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungsverordnung) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vom 25.02.2021 folgende 5. Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Entschädigung der für sie tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungsverordnung) erlassen:

§ 1

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart der freiwilligen Feuerwehr wird nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie gewährt.“

§ 15 Abs. 4 wird neu hinzugefügt:

„Den ehrenamtlichen Gerätewartinnen und Gerätewarten der freiwilligen Feuerwehr wird nach Maßgabe der EntschRichtl-fF eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 € gewährt.“

§ 15 Abs. 5 wird neu hinzugefügt:

„Die Zugführerinnen und Zugführer der freiwilligen Feuerwehr erhalten nach Maßgabe der EntschRichtl-fF eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,00 €. “

§ 15 Abs. 6 wird neu hinzugefügt:

„Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Heiligenhafen erhalten eine Entschädigungspauschale für Fahrkasten bei aktiven Einsätzen von 2,00 € und jeweils 1,00 € bei Einsatzbereitschaft. Des Weiteren werden die tatsächlich unter Atemschutz verbrachten Minuten mit 1,00 € entschädigt, wobei sowohl Übungs- als auch Einsatzminuten zählen. Eine Auszahlung erfolgt jährlich bei einem erreichtem Mindestbetrag von 5,00 €.“

§ 2

Die übrigen Bestimmungen werden nicht geändert.

§ 3

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenhafen, den 02.03.2021

**Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister**

gez. Kuno Brandt

(Siegel)

(Kuno Brandt)
Bürgermeister